



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT DES GEMEINDERATES

vom 25.11.2015

Im Jahre **zweitausendundfünfzehn**, am **fünfundzwanzigsten** des Monats **November** um **20.00** Uhr tritt der Gemeinderat im üblichen Sitzungssaal des Gemeindehauses zu einer Sitzung zusammen.

<u>An der Sitzung nehmen teil:</u>	WEGER Reinhold FINK Claudia PESKOLLER Reinhilde SCHMID Michael AUGSCHÖLL Johann ENGL Meinhard KÜNIG Michael OBERHOFER Markus PASSLER Bernhard PRILLER Manfred ENGL Hartmann ENGL KARL RIEDER Albin ZASSLER Patrick	Bürgermeister Vize-Bürgermeisterin Gemeindereferentin Gemeindereferent Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat
<u>Entschuldigt abwesend:</u>	PRILLER Günther	Gemeinderat
<u>Unentschuldigt abwesend:</u>	-----	

Der Bürgermeister, Herr Reinhold Weger, stellt um 20.00 Uhr die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder, den Gemeindesekretär Herrn Dr. Manfred Mutschlechner, übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Ratsmitglieder Meinhard Engl und Albin Rieder mit Handheben bei 14 Abstimmenden einstimmig mit 14 Ja-Stimmen zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte in der heutigen Sitzung gewählt.

Es wird zur Behandlung der 10 Punkte umfassenden Tagesordnung geschritten.

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung vom 19.10.2015

Es werden keine Berichtigungsanträge vorgelegt.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Terenten wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2015 bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern, mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Markus Oberhofer) durch Handheben und in gesetzlicher Form, in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Referenten/innen

- **Bürgermeister Reinhold Weger:**

- Die Errichtung des Glasfaserhauptstranges ist komplett abgeschlossen, auch das Teilstück in Vintl ist fertiggestellt, derzeit wird mit der RAS über die Vorfinanzierung seitens der Gemeinde des POP verhandelt, Kosten 27.000 Euro zzgl. 10% MwSt., im Jänner 2016 soll dieser dann installiert werden, der Anschluss der Haushalte über die bestehenden Kupferdrähte ist nun für 2016 möglich geworden, die RAS sieht die Gelder für 2016 im Haushalt vor und erstattet die Kosten für die Einrichtung POP der Gemeinde zur Gänze zurück;
- Die Asfalterung der Zufahrt Huberhäusl ist fertig, ausständig sind die letzten 175 lm, dort muss das Amt für Geologie und Baustoffprüfung die Mischung des Bodenbelages noch abnehmen;
- Die Firma Gebr. Walch hat die Arbeiten für die Sanierung der Regenwasserleitung im Dorfzentrum fristgerecht abgeschlossen;
- Bei der letzten Eröffnung des Termins für die Ansuchen um Zuweisung von Baugrund in der Erweiterungszone Walderlaner III liegt ein Ansuchen auf, ein weiteres müsste noch innerhalb des Abgabetermins vom 30.11.2015 folgen, die Arbeiten für die Errichtung der Infrastrukturen sind im Zuge der Ausführung;
- Der Umsetzer der WIND ist in Betrieb gegangen, die Strahlungswerte sind in Ordnung und sind auf der Homepage veröffentlicht;
- Beim Hof „Gugge“ hat die Firma Klapper Bau einen Schaden an der Wasserleitung behoben;
- Bei den Arbeiten zur Errichtung der Kanalisation Winnebachtal sind zwei Mannschaften vor Ort;
- Bei der Vorstellung von 3 wichtigen Projekten im Rahmen einer Bürgerversammlung waren viele Zuhörer;
- Beim Fernheizwerk stehen die Anbringung einer Wärmebildkamera für den Brandschutz und einer Notstromversorgung der Steuerungsanlage an;
- Für die weitere Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED soll als nächster Abschnitt das Unterdorf drankommen, danach wird die Straße Walderlaner geprüft.

- **Vizebürgermeisterin Claudia Fink:**

- Die Sommerbetreuung soll wiederum die Kinderwelt und der Jugenddienst übernehmen;
- Julia Pisching, 23 Jahre alt und aus Rasen ist seit einer Woche im Dienst beim Jugenddienst, es sind mehrere Treffen geplant.

- **Referentin Reinhilde Peskoller:**

- Die Ausschreibung für die Verpachtung der Sportbar ist ohne Interessierte leer ausgegangen, deshalb wurde mit dem derzeitigen Pächter eine Verlängerung des Pachtverhältnisses bis Mitte Oktober 2016 vereinbart und zwar zu einem pauschalen Pachtzins von 2.000 Euro für die gesamte Periode, zuzüglich zahlt er nur mehr die Hälfte der Nebenspesen, der Pächter hat die Vereinbarung mit den Vereinen akzeptiert, mit dem Pächter und den Vereinen stehen weitere Treffen an;
- Ein Seniorenmittagstisch wird eingeführt, mit einer Törggelefeier mit 80 Teilnehmern wurde sehr positiv gestartet, der Mittagstisch soll am ersten Mittwoch im Monat in der Veranda Altenwohnheim stattfinden, 3 Euro Kostenbeteiligung werden eingehoben;
- Die Geburtstagsfeier für den Schriftsteller Joseph Zoderer zum 80 zigsten war sehr gelungen;
- An die Vereine ist ein Schreiben zwecks Mitteilung ausgeschiedener Vereinsmitglieder ergangen zwecks Anerkennung, mit einem zweiten Schreiben wurde nochmals genauer präzisiert.

Referent Michael Schmid:

- Für den Verbindungsweg Gols-Astnerbergalm gehen die Arbeiten im Frühjahr weiter;
- Der absturzgefährdete Stein Schneeberg wurde gesichert; bei den Zufahrten „Holzer“ und hinter „Miller“ werden von der Firma Nordbau Straßeninstandhaltungsarbeiten durchgeführt.

3. Abänderung der Satzung der Gemeinde Terenten (Anpassungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 09.12.2014, Nr. 11)

Der Bürgermeister berichtet, Karl Engl erkundigt sich hinsichtlich der Bezahlung und der Kosten der Kommissionen, der Gemeindesekretär antwortet, dass dieser Punkt noch ungeklärt ist.

Vorausgeschickt, dass die derzeit gültige Satzung der Gemeinde Terenten mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 51/R/2005 vom 15.12.2005, genehmigt worden ist;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 4/R/2006 vom 15.02.2006 eine 1. Abänderung an der Satzung der Gemeinde Terenten vorgenommen worden ist;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 28/R/2010 vom 25.08.2010 eine 2. Abänderung an der Satzung der Gemeinde Terenten vorgenommen worden ist;

dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 20/R/2014 vom 13.06.2014 eine 3. Abänderung an der Satzung der Gemeinde Terenten vorgenommen worden ist;

Nach Einsichtnahme in das Regionalgesetz vom 09.12.2014, Nr. 11;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes vom 02.10.2015, Nr. 102/2015, Prot. Nr. 4018;

Festgestellt, dass die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen, gemäß Art. 18 Absatz 2 des Regionalgesetzes vom 09.12.2014, Nr. 11, ihre Satzungen innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten desselben R.G. (10.12.2014) an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen haben;

Folgende Neuerungen machen die Anpassung der Satzung notwendig:

1. Einführung des bestätigenden Referendums zu Satzungsänderungen (Artikel 17);
2. Änderung der gesetzlichen Regelung betreffend die Volksbefragungen (Artikel 18);

Nach Anhören des Vorschlags des Vorsitzenden, welcher folgende Änderungen, bzw. Ergänzungen, an der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten vorschlägt:

Ersetzung des Art. 38, die Volksbefragung, der geltenden Satzung der Gemeinde Terenten, durch folgenden Wortlaut:

*Art. 38
(Die Volksbefragung)*

1.-2. unverändert

3. Die Bürger selbst können die Volksbefragung mit einem Antrag veranlassen. Dieser ist von wenigstens 10 Prozent der in den Wählerlisten eingetragenen Wähler aber auf jeden Fall von wenigstens 40 eingetragenen Wählern zu unterzeichnen. Falls sich laut Antrag der Bürger die Abstimmung auf eine oder mehrere Fraktionen beschränkt, muss der Antrag von wenigstens 10 Prozent der dort ansässigen Wähler unterzeichnet werden.

4. unverändert

5. Vor der Unterschriftensammlung wird der vom Promotorenkomitee oder von einem Zehntel der vorgeschriebenen Anzahl an Unterzeichnern vorgelegte Antrag von einer Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, auf seine Zulässigkeit überprüft. Die Kommission entscheidet über die Zulässigkeit der Volksbefragung mittels begründeter Maßnahme.

6. Bevor der Gemeinderat gemäß vorangehendem Absatz 2 die Abhaltung einer Volksbefragung auf dem Gemeindegebiet oder in ein oder mehreren Fraktionen veranlasst, erteilt vorgenannte Kommission zum entsprechenden Beschlussvorschlag ihr begründetes bindendes Gutachten hinsichtlich der Zulässigkeit der Volksbefragung.

7. Die Frist für die Sammlung der für den Antrag notwendigen Unterschriften beträgt 180 fortlaufende Kalendertage. Die genannte Frist läuft ab Datum der Zustellung der begründeten Maßnahme über die Zulassung der Volksbefragung an den Vertreter der Antragsteller.

8. Bei Erreichen der notwendigen Unterschriften sowie bei entsprechender Veranlassung von Seiten des Gemeinderates laut vorangehendem Absatz 2 setzt der Bürgermeister die Befragung innerhalb von 60 Tagen, nicht aber zeitgleich mit anderen Wahlabstimmungen, fest. Zwecks Zusammenlegung mehrerer Volksbefragungen in einem Jahr kann vom obgenannten Termin abgesehen werden. Die Kundmachung der Volksbefragung muss die genauen Fragen, den Ort und die Zeit der Abstimmung enthalten. Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Zusendung an alle Wähler des von einer neutralen Kommission ausgearbeiteten Informationsmaterials, welches die verschiedenen Stellungnahmen in Hinsicht auf die Volksabstimmung erläutert. Diese neutrale Kommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates eingesetzt. Die Zusammensetzung, Ernennung und Arbeitsweise dieser Kommission, der Vorgang der Information, der Wahlwerbung und der Abstimmung selbst,

insbesondere der Aufstellung der Wählerlisten, der Einrichtung der Wahlsprengel und der Einsetzung der Wahlkommissionen, sowie weitere Verfahrensmodalitäten werden mit eigener Gemeindeverordnung geregelt.

9. Wahlberechtigt sind alle Bürger, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr erreicht haben.

10. Die Volksbefragung ist unabhängig von der Wahlbeteiligung gültig. Die Befragung hat einen positiven Ausgang bei einer Stimmenmehrheit von 50% der gültigen Stimmen.

11. Wirkung: Die abschaffende Volksbefragung bindet die Gemeindeverwaltung. Die beschließende Volksbefragung bindet die Gemeindeverwaltung, sofern das Vorhaben – unter Berücksichtigung der Anschaffungs- und Folgekosten im Sinn der einschlägigen Bestimmungen über die Rechnungslegung der Gemeinde finanzierbar ist.

12. Die Volksbefragung kann von mehreren Gemeinden nach Abstimmung der jeweiligen Ordnungen gemeinsam durchgeführt werden.

13. Zu Satzungsänderungen kann das von Artikel 4-bis des Regionalgesetzes vom 4.1.1993, Nr. 1 in geltender Fassung vorgesehene bestätigende/ablehnende Referendum zu den dort und in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Bedingungen abgehalten werden.

14. Gegenstand des Referendums ist dabei bei sonstiger Unzulässigkeit die Gesamtheit der kundgemachten Satzungsänderungen. Referenden, welche die im vorangehenden Absatz 4 genannten Fragen und Angelegenheiten betreffen oder auf eine oder mehrere Fraktionen beschränkt sind, sind unzulässig.

15. Der Antrag um Abhaltung des Referendums zu den Satzungsänderungen ist von wenigstens 10 Prozent der in den Wählerlisten eingetragenen Wähler aber auf jeden Fall von wenigstens 40 eingetragenen Wählern zu unterzeichnen.

16. Es finden die vorangehenden Absätze 5, 8 und 9 Anwendung. Die im Sinne vom vorangehenden Absatz 8 zu erlassende Verordnung hat die Besonderheiten laut den Absätzen 13 bis 15 zu berücksichtigen.

Festgestellt, dass für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung keine Begründung notwendig ist da die Satzung ein normativer und genereller Akt ist;

Nach Einsichtnahme in den Art. 3, Abs. 2 des Koord. Textes über die Ordnung der Gemeinden, enthalten im D.P.Reg. vom 01. Februar 2005, Nr. 3/L, welche die Genehmigungs- und Abänderungsverfahren für die Satzungen der Gemeinden regelt;

Festgestellt, dass Abänderungen an der Satzung der Gemeinde Terenten mit Zweidrittel-Mehrheit der zugewiesenen Ratsmitglieder genehmigt werden müssen, damit diese in Kraft treten können;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Hartmann Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Aus den in den Prämissen genannten Gründen und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 09.12.2014, Nr. 11 die geltende Satzung der Gemeinde Terenten wie folgt abzuändern, bzw. zu ergänzen:

Ersetzung des Art. 38 Absatz 3, 5 und folgende im Text wie oben angeführt.

2. Die aktualisierte Fassung der Satzung der Gemeinde Terenten bildet wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Kundmachung der Satzungsänderungen für 30 aufeinanderfolgende Tage an der Amtstafel der Gemeinde Terenten zu veröffentlichen und festzuhalten, dass die obgenannten Änderungen am dreißigsten Tage dieser Veröffentlichung in Kraft treten.

4. Für die Veröffentlichung der neuen Satzung im Amtsblatt der Region Sorge zu tragen.

5. Abschriften der neuen Satzung zu übermitteln an Regionalausschuss, Regierungskommissariat Bozen und an die Autonome Provinz Bozen.

4. Gemeindeverordnung über die Volksbefragung - 2. Abänderung 2015

Der Bürgermeister berichtet, es erfolgen keine Wortmeldungen.

Vorausgeschickt, dass die Verordnung über die Volksbefragung der Gemeinde Terenten mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 27/R/2006 vom 13.10.2006 genehmigt worden ist;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 47/R/2006 vom 14.12.2006 eine 1. Abänderung der gegenständlichen Verordnung genehmigt worden ist;

Nach Einsichtnahme in die derzeit geltende Verordnung über die Volksbefragung der Gemeinde Terenten;

Festgestellt, dass mit vorhergehendem Beschluss Nr. 44/R/2015 vom 25.11.2015, die im Art. 38 der Satzung enthaltenen Bestimmungen über die Volksbefragung abgeändert worden sind;

Festgestellt, dass die gegenständliche Verordnung nun an die neuen Bestimmungen der Satzung angepasst werden muss;

Nach Einsichtnahme in das R.G. vom 09.12.2014, Nr. 11;

Nach Einsichtnahme in den Art. 38 der Satzung der Gemeinde Terenten, Fassung nach oben genannter Abänderung;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 102/2015 vom 02.10.2015 und in die entsprechenden Anlagen;

Nach Anhören des Vorschlags des Vorsitzenden, welcher folgende Änderungen, bzw. Ergänzungen, an der Verordnung über die Volksbefragung der Gemeinde Terenten vorschlägt:

In Art. 3 wird ein neuer Abs. 2 mit nachstehendem Wortlaut eingefügt; der ursprüngliche Abs. 2 wird neuer Abs. 3:

2. In den von der Satzung vorgesehenen Fällen sind auch jene Gemeindebürger wahlberechtigt, welche am Abstimmungstag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei Gemeinderatswahlen dieser Gemeinde die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 4, Abs. 1 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

1. Außer in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen ist eine Volksbefragung unzulässig, wenn von den zuständigen Organen vor dem 30. Tag vor dem Abstimmungstag der anberaumten Volksbefragung Maßnahmen gesetzt werden, die die Anträge der Antragsteller der Volksbefragung berücksichtigen.

Art. 6 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

1. Der Antrag auf Volksbefragung muss die Fragen, über die abgestimmt werden soll, in klarer und eindeutiger Formulierung in beiden Amtssprachen enthalten. Zwecks Beschränkung der Volksbefragung auf eine oder mehrere Fraktionen, ist dies im Antrag anzugeben. Im Antrag ist zudem jene Person namentlich anzugeben, welche die Antragsteller gegenüber der Gemeinde vertritt und an welche sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der Volksbefragung mittels Zustellung zu übermitteln sind.

2. Antragsberechtigt sind ein Promotorenkomitee, welches aus mindestens 14 Personen besteht, sowie die in der Satzung festgelegte Mindestanzahl von Personen.

3. Der Antrag ist ordnungsgemäß unterzeichnet dem Gemeindesekretär zu übergeben, welcher den Empfang desselben bestätigt. Innerhalb von 5 Tagen nimmt der Gemeindevorstand den Antrag mittels formellem Beschluss zur Kenntnis. Betrifft der Antrag ein bestätigendes Referendum zu Satzungsänderungen, enthält dieser Beschluss, welcher in diesem Fall unverzüglich auf der eigenen Internetseite und im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist, zudem die Feststellung, dass das In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen ausgesetzt ist.

4. Nach Kenntnisnahme des Antrages durch den Gemeindevorstand gemäß vorangehendem Absatz 3 stellt der Gemeindesekretär den Antrag unverzüglich sämtlichen effektiven Mitgliedern der im Artikel 7 vorgesehenen Fachkommission zu. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrages befindet die Fachkommission über die Zulässigkeit der Volksbefragung.

In Art. 7 wird ein neuer Abs. 7 mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

7. Die Kommission für die Abwicklung von Volksbefragungen, welche von Artikel 16 des Regionalgesetzes vom 9.12.2014, Nr. 11 vorgesehen ist, übt ab deren Ernennung jene Funktionen aus, welche die Satzung und vorliegende Verordnung der von den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Fachkommission zuweist. Für die Kommission für die Abwicklung von Volksbefragungen gelten die Bestimmungen des genannten Artikels 16 und jene des vorangehenden Absatzes 5, mit Ausnahme jener der letzten zwei Sätze, sowie jene der nachfolgenden Artikel dieser Verordnung.

Art. 8 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

1. Die Fachkommission hat innerhalb der vorgesehenen Frist über die Zulässigkeit der beantragten Volksbefragung mit begründeter Maßnahme zu entscheiden und diese Maßnahme der Gemeinde unverzüglich zuzustellen. Eine Änderung der Fragestellung bzw. eine Neuformulierung der Fragestellung ist in jedem Fall unzulässig.
2. Innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung der begründeten Maßnahme nimmt der Gemeindeausschuss diese mittels formellem Beschluss zur Kenntnis. Bei Unzulässigkeit wird das Volksabstimmungsverfahren eingestellt. Betrifft die Maßnahme die Unzulässigkeit eines bestätigenden Referendums zu Satzungsänderungen, enthält dieser Beschluss, welcher in diesem Fall unverzüglich auf der eigenen Internetseite und im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist, zudem die Feststellung, dass die Satzungsänderungen an jenem Tag in Kraft getreten sind, an dem die Maßnahme über die Unzulässigkeit der Volksbefragung von der Fachkommission ergriffen worden ist.
3. Nach Kenntnisnahme der begründeten Maßnahme durch den Gemeindeausschuss gemäß vorangehendem Absatz 2 wird diese Maßnahme und der Gemeindeausschussbeschluss dem Vertreter der Antragsteller unverzüglich zugestellt.

Art. 9 (Beschränkung der Volksbefragung auf einzelne Fraktionen) wird ersatzlos gestrichen, nachdem die Beschränkung vorher entschieden werden muss, bzw. Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung sein muss;

Art. 10 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt und wird neuer Art. 9:

1. Die Unterschriftensammlung erfolgt innerhalb der von den Gesetzes- und Satzungsbestimmungen vorgesehenen Fristen auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten (Anlage 1) Formblättern.
2. Unterschriftsberechtigt sind die in den Wählerlisten dieser Gemeinde eingetragenen Wähler, welche das aktive Wahlrecht bei den Gemeinderatswahlen haben. Die Unterschrift erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsortes und des Geburtsdatums sowie des Wohnsitzes im Beisein einer Amtsperson, welche im Sinne und gemäß den Modalitäten des Art. 77, Abs. 3 des Einheitstextes über die Gemeindeordnung zur Beglaubigung der Unterschrift befugt ist.
3. Die Unterschriften werden von der jeweiligen Amtsperson auch in Form von einer Sammelbescheinigung beglaubigt.
4. Bei Volksbefragungen auf Fraktionsebene muss jene Amtsperson, welche die Beglaubigungen vornimmt, jene Unterschriften deutlich kennzeichnen, die von Personen geleistet worden sind, welche der betroffenen Fraktion nicht angehören.
5. Innerhalb von einem Tag nach Ablauf der Frist für die Unterschriftensammlung sind die Bögen mit den Unterschriften, bei sonstigem Verfall des Antrages auf Volksbefragung mit den gesammelten Unterschriften dem Gemeindesekretär zu übergeben, welcher den Empfang bestätigt. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Unterschriftensammlung überprüft der Gemeindesekretär die Einhaltung der Abgabefrist und stellt die bezüglichen Bögen mit den Unterschriften dem Bürgermeister zu.
6. Wurden die Unterschriftenbögen nicht innerhalb der vom vorangehenden Absatz vorgeschriebenen Frist dem Gemeindesekretär übergeben, erklärt der Gemeindeausschuss innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der Bögen den Verfall des Antrages auf Abhaltung der Volksbefragung. Der entsprechende Beschluss wird dem Vertreter der Antragsteller unverzüglich zugestellt. Betrifft der vom Verfall betroffene Antrag ein bestätigendes Referendum zu Satzungsänderungen, enthält dieser Beschluss, welcher in diesem Fall unverzüglich auf der eigenen Internetseite und im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist, zudem die Feststellung, dass die Satzungsänderungen an jenem Tag in Kraft treten, an dem der Beschluss über den Verfall des Antrages auf Abhaltung der Volksbefragung vollstreckbar wird.

Art. 11 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt und wird neuer Art. 10:

Art. 10 Überprüfung der Unterschriftensammlung durch den Gemeindesekretär und Durchführbarkeit der Volksabstimmung

1. In Ermangelung der Verfallserklärung ergänzt der Bürgermeister innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Unterschriftenbögen dieselben von Amtswegen, auch mittels Sammelbescheinigung, mit der Erklärung über die Eintragung der Unterzeichner in den Wählerverzeichnissen der Gemeinde und stellt die Unterschriftenbögen samt Erklärungen dem Gemeindesekretär zu.
2. Innerhalb von 7 Tagen ab Erhalt der von Absatz 1 vorgesehenen Unterlagen stellt der Gemeindesekretär fest, ob
 - a) die Unterschriften der Unterzeichner ordnungsgemäß beglaubigt und ob diese in den Wählerverzeichnissen der Gemeinde eingetragen sind, wobei gegebenenfalls Unterschriften gestrichen werden;
 - b) die für ordnungsgemäß befundenen Unterschriften die vom Artikel 38 der Satzung geforderte Mindestanzahl erreichen.
3. Das Ergebnis der Überprüfung ist umgehend dem Bürgermeister zuzustellen.
4. Ist die von den Satzungsbestimmungen vorgeschriebene Mindestanzahl an Unterschriften erreicht, erklärt der Gemeindeausschuss die Durchführbarkeit der beantragten Volksabstimmung, gegenteiligenfalls deren Unzulässigkeit. Der entsprechende Beschluss wird dem Vertreter der Antragsteller unverzüglich zugestellt. Betrifft die Unzulässigkeitsklärung ein bestätigendes Referendum zu Satzungsänderungen, enthält dieser Beschluss, welcher in diesem Fall unverzüglich auf der eigenen Internetseite und im Amtsblatt der Autonomen

Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist, zudem die Feststellung, dass die Satzungsänderungen an jenem Tag in Kraft treten, an dem der Beschluss über die Unzulässigkeitserklärung vollstreckbar wird.

Art. 12 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt und wird neuer Art. 11:

Art. 11 Initiative des Gemeinderates und Zulässigkeit

1. Zum Beschlussvorschlag über die Abhaltung einer Volksbefragung auf Gemeindeebene oder beschränkt auf eine oder mehrere Fraktionen hat die Fachkommission innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung desselben durch den Gemeindegeschäftsführer hinsichtlich der Zulässigkeit der Volksbefragung ein begründetes bindendes Gutachten abzugeben.
2. Der Vorsitzende der Fachkommission hat innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt des Beschlussvorschlages über die Abhaltung einer Volksbefragung die Fachkommission einzuberufen. Für die Einberufung, Gültigkeit und Abwicklung der Sitzung sind die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Fristen, Modalitäten und Vorschriften einzuhalten.
3. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gilt das Gutachten in Ermangelung einer anderslautenden Maßnahme als positiv erteilt.
4. Der Beschlussvorschlag ist vom Gemeinderat genehmigt, wenn er die vorgeschriebene Mehrheit erreicht.
5. In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses hat der Bürgermeister die Abhaltung der Volksbefragung anzuberaumen.

Art. 13 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt und wird neuer Art. 12:

1. Der Bürgermeister setzt gemäß den Satzungsbestimmungen mit eigener Maßnahme, nach Anhören der Antragsteller bei Volksbefragungen auf Bürgerinitiative, das Datum der Volksbefragung fest, wobei der Wahltag immer ein Sonntag ist, und entscheidet über die eventuelle Zusammenlegung von mehreren Volksbefragungen.
2. Die Maßnahme über die Anberaumung der Volksbefragung laut Absatz 1, in der Folge Kundmachung, wird mindestens 60 Tage vor dem Wahltag an der Amtstafel der Gemeinde und, falls vorhanden, im Gemeindeblatt und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, dem Regierungskommissariat für die autonome Provinz Bozen, den Sprechern der Ratsfraktionen und den Antragstellern zugestellt und den Medien übermittelt. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Tag und die Stunde für den Beginn und den Abschluss der Abstimmung, wobei die Wahllokale für die Stimmabgabe mindestens 10 Stunden am Tag geöffnet werden müssen;
 - b) den Sitz der einzelnen Wahlsprengel, in denen abgestimmt wird;
 - c) die Fragen, die Gegenstand der Abstimmung bilden;
 - d) der Wählerkreis, der sich an der Abstimmung beteiligen kann;
 - e) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Volksbefragung.

Es wird ein neuer Art. 13 mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Art. 13 Neutrale Kommission für die Ausarbeitung des Informationsmaterials

1. Die von der Satzung vorgesehene neutrale Kommission für die Ausarbeitung des Informationsmaterials besteht aus 3 volljährigen Mitgliedern und wird vom Gemeinderat am Beginn einer jeden Amtsperiode für die Dauer derselben ernannt. Bürgermeister, Referenten, Gemeinderatsmitglieder und Rechnungsprüfer dürfen dieser Kommission nicht angehören.
2. Zugleich mit der Anberaumungsmaßnahme verfügt der Bürgermeister die Erstellung des Informationsmaterials und weist hierfür der neutralen Kommission eine angemessene Frist zu. Zudem weist er den Befürwortern und Gegnern des Referendums eine angemessene Frist zu, innerhalb welcher sie ihre Standpunkte und Argumente schriftlich in der Gemeinde hinterlegen können.
3. Das Informationsmaterial enthält für jede einzelne Volksbefragung folgende Informationen:
 - a) die Frage, die Gegenstand der Abstimmung bildet;
 - b) die Standpunkte der Befürworter und Gegner (höchstens eine Doppelseite DIN A4);
 - c) die Anleitungen zur korrekten Stimmabgabe;
 - d) der Wählerkreis, der sich an der Abstimmung beteiligen kann;
 - e) den Zeitrahmen für die Stimmabgabe;
 - f) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Volksbefragung;
 - g) die Rechtswirkungen der Volksbefragungen je nach Ausgang.
4. Auf der Grundlage des Antrages der Bürger um Abhaltung des Referendums bzw. des Gemeinderatsbeschlusses, der Anberaumungsmaßnahme und der von den Befürwortern und Gegnern vorgelegten Unterlagen erstellt die neutrale Kommission in Beachtung der Bestimmungen der Satzung und dieser Verordnung das Informationsmaterial und gewährleistet dabei die Sachlichkeit und Korrektheit der Darstellungen und Informationen.
5. Die Gemeinde veröffentlicht das Informationsmaterial auf ihrer Internetseite und übermittelt es jedem Haushalt mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

Art. 14 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

1. Entfallen vor der Durchführung der Volksbefragung die Voraussetzungen und die Bedingungen, welche der Volksbefragung zugrunde liegen, bzw. treten Gründe der Unzulässigkeit ein, erklärt der Bürgermeister aufgrund

einer begründeten Maßnahme der Fachkommission, welche gemäß Art. 8 vom Gemeindevausschuss mit formellem Beschluss zur Kenntnis genommen werden muss, den Widerruf der Volksbefragung.

2. Der Bürgermeister gibt den Widerruf der Volksbefragung nach den für die Bekanntmachung der Kundmachung geltenden Bestimmungen umgehend bekannt. Die vom Widerruf nicht betroffenen Fragestellungen bleiben Gegenstand der Abstimmung.

Art. 17 wird mit Absatz 2 ergänzt, Absatz 2 wird Absatz 3:

2. Für die laut Artikel 3, Absatz 2 dieser Verordnung Wahlberechtigten, welche am Wahltag das sechzehnte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben, sind für jede Sektion nach den Modalitäten laut Absatz 1 getrennt nach Geschlecht die Zusatzwählerlisten in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

Art. 31, Abs. 2 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

2. Für die Feststellung der Gültigkeit ist das Ausmaß der Beteiligung an der Volksbefragung zu ermitteln, indem die Gesamtanzahl der ausgezählten Stimmzettel, also einschließlich der weißen und ungültigen, festgestellt und diese der Gesamtanzahl der Wahlberechtigten gegenübergestellt wird. Die Bewertung der Gültigkeit erfolgt aufgrund der geltenden Gesetzes- und Satzungsbestimmungen. Je nachdem erklärt der Bürgermeister die Gültigkeit bzw. die Ungültigkeit der Volksbefragung.

Art. 33 wird mit nachstehendem Wortlaut ersetzt:

1. Die Rechtswirkungen aus dem Ausgang der Volksbefragung für die Gemeindeverwaltung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung.

2. Im Falle des bestätigenden Referendums zu Satzungsänderungen, nimmt der Gemeindevausschuss den Ausgang der Volksbefragung innerhalb von 5 Tagen ab Verkündung des Ausgangs mittels formellem Beschluss zur Kenntnis. Dieser Beschluss, welcher unverzüglich auf der eigenen Internetseite und im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen ist, enthält zudem die Feststellung, dass die Satzungsänderungen je nach Ausgang definitiv nicht in Kraft treten werden oder am Tag der Verkündung des Ausgangs der Volksbefragung in Kraft getreten sind.

3. Innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung des Ausgangs der Volksbefragung teilt der Bürgermeister das Ergebnis dem Gemeinderat und gegebenenfalls auch dem für die bezügliche Maßnahme zuständigen Gemeindeorgan mit.

Festgestellt, dass die vorgeschlagenen Änderungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern einstimmig mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Aus den in den Prämissen genannten Gründen und im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 09.12.2014, Nr. 11 die geltende **Verordnung über die Volksbefragung** wie oben angeführt abzuändern, bzw. zu ergänzen.
2. Festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung gemäß Art. 5, Abs. 3 des des Koord. Text der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, an dem Tag **in Kraft tritt**, an dem der gegenständliche Genehmigungsbeschluss vollstreckbar wird.
3. Zur Kenntnis zu nehmen, dass vorliegende Maßnahme keine finanzielle Belastung für den Gemeindehaushalt beinhaltet.
4. Der Beschluss wird aus den eingangs angeführten Gründen im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

5. Genehmigung Ankauf Aktien der Südtiroler Einzugsdienste Aktiengesellschaft (SEDAG)

Der Bürgermeister berichtet, es erfolgen keine Wortmeldungen.

Festgestellt, dass seit dem 1. Oktober 2006 aufgrund des Gesetzesdekretes vom 30. September 2005, Nr. 203, umgewandelt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2005, Nr. 248, in geltender Fassung, die Einhebung mittels Steuerrolle von den Einhebungsbeauftragten ausgeübt wird, die in demselben bestimmt sind. Die gegenwärtigen Einhebungsbeauftragten sind die Gesellschaft Equitalia AG (Equitalia Nord AG im Gebiet des Landes Südtirol) und die Gesellschaft Sicilia riscossioni AG;

Festgestellt, dass das Gesetzesdekret vom 13. Mai 2011, Nr. 70, umgewandelt durch das Gesetz vom 12. Juli 2011, Nr. 106, in geltender Fassung, festlegt, dass die einhebungsbeauftragten Gesellschaften Equitalia AG

und Sicilia riscossioni AG ab dem 31. Dezember 2012 die Ausübung der Tätigkeit der spontanen Einhebung und der Zwangseintreibung der steuerlichen und außersteuerlichen Einnahmen der Gemeinden sowie der Gesellschaften mit Beteiligung der Gemeinden einstellen;

Festgestellt, dass mit verschiedenen Bestimmungen dieser Zeitpunkt in Erwartung der Neuordnung des Bereiches der Verwaltungs- und Einhebungstätigkeiten der Einnahmen der Gebietskörperschaften verschoben wurde und zwar zuletzt auf den 31. Dezember 2015 (Artikel 7, Absatz 7 des Gesetzesdekretes vom 19. Juni 2015, Nr. 78);

Festgestellt, dass die spontane Einhebung und die Zwangseintreibung der Einnahmen der öffentlichen örtlichen Körperschaften gemäß den geltenden Bestimmungen und insbesondere aufgrund des Artikels 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, auch auf die folgende Art erfolgen kann:

1. in Eigenregie seitens der Körperschaften;
2. mittels Vergabe an Gesellschaften, nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung, die in das Ministerialverzeichnis gemäß Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 eingetragen sind oder an Unternehmer der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem Land der Europäischen Union, die im Besitz gleichwertiger Voraussetzungen sind;
3. mittels gemischter Gesellschaft, die in das Verzeichnis laut Art. 53 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 eingetragen ist und deren private Gesellschafter unter Einhaltung der europäischen Bestimmungen und Grundsätze aus in dasselbe Verzeichnis eingetragenen Subjekten oder aus Unternehmern der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem Land der Europäischen Union, die im Besitz gleichwertiger Voraussetzungen sind, ausgewählt wurden;
4. mittels Vergabe an eine Gesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital, an der die Körperschaft nach dem Modell des so genannten „in house providing“ beteiligt ist;

Festgestellt, dass der Gemeindenverband sich an das Land gewendet hat, damit es eine gemeinsame Lösung für die Verwaltung der Tätigkeit der Einhebung der öffentlichen Einnahmen findet. Beide Parteien sind folglich darin übereingekommen, dass es zweckmäßig ist, eine Gesellschaft zu gründen, die als gemeinsame Verwaltung einer Vielzahl von einzelnen Körperschaften die Einhebung der Einnahmen vornimmt. Damit soll eine wirkungsvolle Alternative zur Vergabe an private Gesellschaften, die zur Einhebung ermächtigt sind, geschaffen werden, um folglich diese wichtige Funktion in öffentlicher Hand aufrechtzuerhalten. In der Folge wurde mit dem Landesgesetz vom 11. Oktober 2012, Nr. 18 der Artikel 44-bis in das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 eingefügt. Dieser Artikel ermächtigt die Landesregierung, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG zu gründen, an welcher sich, gemeinsam mit dem Land, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körperschaften des Landes beteiligen können, um folgende Tätigkeiten auszuüben:

- a) die Feststellung, die Ermittlung und die spontane Einhebung der Einnahmen;
- b) die Zwangseintreibung der Einnahmen;
- c) die mit den vorhergehenden Buchstaben a) und b) verbundenen und ergänzenden Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Verwaltungsübertretungen;

Festgestellt, dass den Mitgliedskörperschaften durch die Inanspruchnahme der Dienste der Südtiroler Einzugsdienste AG folgende Möglichkeiten entstehen:

- ihre Finanzautonomie dadurch aufwerten, dass sie die Finanzflüsse (steuerliche- und Vermögenseinnahmen) des Gebietes wieder erlangen;
- sich mit einem Instrument ausstatten, womit die Festlegung von Ausrichtungen und das Ergreifen strategischer Entscheidungen im Bereich der Einnahmen, die im ausschließlichen Kompetenzbereich jeder Körperschaft verbleiben, unterstützt werden;
- Steuergerechtigkeit als Zielsetzung zu verfolgen;
- die Beziehung mit den Bürgern verbessern;
- die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Verwaltungsprozesses der Einnahmen erhöhen;

Festgestellt, dass das Instrument der Aktiengesellschaft zwischen den öffentlichen Körperschaften des Landes es diesen zudem ermöglicht, eine strategische Entscheidung in Hinblick auf die zukünftige Verwaltung ihrer Einnahmen zu treffen. Dies erlaubt es, Ressourcen und Verfahren zu optimieren bei gleichzeitiger bedeutender Einsparung aufgrund der Größenvorteile und der Möglichkeit, kostenintensive Vergaben über Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung der betreffenden Tätigkeiten zu vermeiden;

Festgestellt, dass den Bürgern durch die Tätigkeit der Südtiroler Einzugsdienste AG folgende Vorteile entstehen:

- einen einzigen Ansprechpartner bei Zahlungsschwierigkeiten der steuerlichen und außersteuerlichen Einnahmen der verschiedenen öffentlichen Körperschaften zu haben;
- unterschiedliche und innovative Zahlungsinstrumente verwenden zu können;
- ein einziges zusammenfassendes Dokument, das alle offenen Positionen mit der Körperschaft wiedergibt, zu erhalten;
- online auf die Informationen zugreifen zu können;

Festgestellt, dass das Land Südtirol und der Gemeindenverband ursprünglich vereinbart hatten, die Gesellschaft zunächst mit alleinigem Landeskaptal zu gründen, um diese so rasch wie möglich zu aktivieren. Die Teilnahme der anderen Körperschaften sollte dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen;

Festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Juni 2013, Nr. 875 die Entwürfe des Gründungsaktes und der Satzung der Aktiengesellschaft namens „Südtiroler Einzugsdienste AG“ genehmigt wurden und der Landeshauptmann ermächtigt wurde, die Gründung der Gesellschaft zu fördern und sich um die damit zusammenhängenden Vollzugshandlungen zu kümmern;

Festgestellt, dass mit eben genanntem Beschluss der Landesregierung auch der Entwurf der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG sowie die allgemeinen Bedingungen des Dienstes und der Tabelle der theoretischen Aufteilung der Aktien genehmigt wurden;

Festgestellt, dass die Südtiroler Einzugsdienste AG am 5. Juli 2013 in Bozen gegründet wurde und zwar mit einem Gesellschaftskapital von 300.000 Euro aufgeteilt auf 300.000 gewöhnliche Aktien im Nennwert von je 1,00 Euro;

Festgestellt, dass aufgrund der geltenden staatlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund des Gesetzesdekretes vom 4. Juli 2006, Nr. 223, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 4. August 2006, Nr. 248, in geltender Fassung, die Möglichkeit für eine örtliche Körperschaft, einer Gesellschaft die Ausführung der Dienstleistungen unmittelbar anzuvertrauen, vor allem von der Tatsache abhängt, ob die betreffende Körperschaft im Besitz einer Aktienbeteiligung in der beauftragten Gesellschaft ist;

festgestellt, dass, in Anbetracht der Gemeinschaftsrechtsordnung und der Weiterentwicklung der Rechtsprechung, die alleinige Aktienbeteiligung nicht ausreichend ist, sondern es notwendig ist, dass jede Aktionärskörperschaft gegenüber der Gesellschaft in der Lage ist, Befugnisse auszuüben, die denen entsprechen, die die Körperschaft gegenüber den Strukturen ausübt, die direkt von ihr abhängig sind;

Festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der oben genannten Tatsachen sowie des möglichen Beitritts einer sehr großen Anzahl von Körperschaften notwendig ist, einen Entwurf der Vereinbarung zu genehmigen, der die Struktur und die Bedingungen der Gesellschaftsführung umschreibt (kurz gefasst: die „Governance“). Es ist in der Tat notwendig, einen „Governancemechanismus“ zu erarbeiten, der es ermöglicht, gegensätzliche Bedürfnisse im Gleichgewicht zu halten. So muss einerseits für jede Körperschaft gewährleistet sein, die Handlung der Südtiroler Einzugsdienste AG überprüfen zu können, ohne andererseits die Ausübung der Befugnisse gegenüber der Gesellschaft derart aufwendig zu gestalten, dass damit die konkrete Tätigkeit der Gesellschaft eingeschränkt wird. Diese Vereinbarung sieht insbesondere Folgendes vor:

- 1) Die Parteien, die die Vereinbarung unterzeichnen, üben die Koordinierungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber der Gesellschaft (auf die im Folgenden beschriebene Art und Weise) sowie die Gesellschafterbefugnisse, die sich aus dem Aktienbesitz ergeben, gemeinsam aus;
- 2) Der Gesamtanteil von 20% der Aktien der Südtiroler Einzugsdienste AG kann an die interessierten Gemeinden im Verhältnis zur diesbezüglichen Bevölkerungsanzahl übertragen werden. Das Land kann jeder weiteren interessierten öffentlichen Körperschaft, wie von Artikel 44-bis Absätzen 1 und 3 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, vorgesehen, den fixen Anteil von 100 Aktien, im Bereich ihres Beteiligungsanteils, übertragen. Die Abtretung der Aktien ist von der Zustimmung zur Vereinbarung seitens der betreffenden Körperschaft abhängig und von der Vergabe eines Mindestanteils von Dienstleistungen und Tätigkeiten an die Gesellschaft. Der Beitritt zur Gesellschaft kann in jedem beliebigen Moment erfolgen;
- 3) Die Übertragung der Aktien erfolgt immer zum Nennwert in Höhe von Euro 1,00 pro Aktie;
- 4) Es wird eine Koordinierungsversammlung gebildet, an der alle Vertreter der Mitgliedskörperschaften teilnehmen. Diese Versammlung sorgt (mit Entscheidungen der Mehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung des Vertreters des Landes) dafür, dass ein Lenkungsbeirat ernannt wird und dass dem Beirat Rahmenrichtlinien vorgegeben werden. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern: drei Vertretern des Landes, dem Präsidenten des Gemeindenverbandes, oder einer von ihm bevollmächtigten Person, und aus zwei Vertretern der örtlichen Körperschaften, die in der Koordinierungsversammlung vertreten sind;
- 5) Die „Governance“-Entscheidungen stehen dem Lenkungsbeirat zu. Der Beirat sorgt dafür, dass Entscheidungen getroffen werden:

- bezüglich der Koordinierungs- und Kontrollfunktionen der Tätigkeiten mit Zustimmung der Mehrheit der zwei im Beirat vertretenen Teile (Land – örtliche Körperschaften), im Falle fehlenden Einvernehmens gilt die Entscheidung des Teils, der vorwiegend von der Handlung betroffen ist;
 - bezüglich der Ausrichtung der Gesellschaft (Ernennung der Vertreter in den Gesellschaftsorganen, präventive Genehmigung der Programmpläne etc.) werden die Entscheidungen hingegen mit der Verpflichtung angenommen, dass ein Einvernehmen zwischen dem Land und den örtlichen Körperschaften verfolgt wird. Wenn dieses Einvernehmen nicht erreicht wird, wird die Entscheidung getroffen, indem man der Entscheidung der Mehrheit des einzelnen Teils (Land oder örtliche Körperschaften) das Gewicht zuspricht, das der Gesellschaftsbeteiligung des Landes beziehungsweise der örtlichen Körperschaften entspricht;
- 6) Die Parteien verpflichten sich jedenfalls, den örtlichen Autonomien mindestens einen Vertreter im Verwaltungsrat und einen im Aufsichtsrat zu garantieren;

Festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 15. September 2015, Nr. 1044 die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von 300.000 Euro auf 600.000 Euro beschlossen wurde, dies in Anbetracht der Entwicklung der Tätigkeit der Südtiroler Einzugsdienste AG und in einer Viel-Körperschaften-Logik und um der Gesellschaft eine größere Liquidität zu gewährleisten;

Festgestellt, dass mit obgenanntem Beschluss der Landesregierung der für die Gesamtheit aller Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohneranzahl zustehende Anteil am Gesellschaftskapital von 60.000 Euro auf 120.000 erhöht wurde und dass dem Beschluss eine Tabelle mit den neuen Quoten für jede Gemeinde beigelegt ist;

Festgestellt, dass es finanziell vorteilhafter ist, den Beitritt der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften zeitgleich mit der Erhöhung des Gesellschaftskapitals umzusetzen;

Festgestellt, dass in der Vereinbarung angegeben wird, dass die Mitgliedskörperschaft der Südtiroler Einzugsdienste AG die Ausübung der folgenden Tätigkeiten, auch getrennt voneinander, anvertraut:

- a) eine oder mehrere Tätigkeiten, die mit der Feststellung, der Ermittlung und der spontanen Einhebung mindestens einer steuerlichen Einnahme und/oder einer Vermögenseinnahme zusammenhängen, einschließlich der Lasten, Zinsen und Strafen;
- b) eine oder mehrere Tätigkeiten, die mit der Zwangseintreibung mindestens einer steuerlichen Einnahme und/oder einer Vermögenseinnahme zusammenhängen.
- c) die Ausführung der damit verbundenen Tätigkeiten, wie die unter den Punkten a) und b) vorausgehende oder darauf folgende Tätigkeiten verstehen sich auch als der Gesellschaft anvertraut;

Festgestellt, dass für die Operativität der Governance es ausreichend ist, wenn die einzelne Vereinbarung vom Land mit mindestens einer betreffenden Körperschaft unterzeichnet wird;

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Südtiroler Einzugsdienste AG vom 27.10.2015, mit welchem die Möglichkeit des Ankaufes der Aktien seitens der Gemeinde mitgeteilt wird;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2015, Nr. 41/R/2015, mit welchem die finanziellen Mittel für den Ankauf der Aktien der Südtiroler Einzugsdienste AG gemäß der dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1044/2015 – siehe auch die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbandes Nr. 93 vom 1. September 2015 - beigelegten Tabelle vorgesehen worden sind;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Hartmann Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Den Beitritt der Gemeinde Terenten als Gesellschafter der Südtiroler Einzugsdienste AG mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4 und dafür 400 Aktien zum Nennwert von je 1,00 Euro, insgesamt 400,00 Euro, zu erwerben.
2. Das Statut der Südtiroler Einzugsdienste AG für alle Rechtswirkungen zur Kenntnis zu nehmen. Das Statut wird gegenständlichem Beschluss beigelegt.
3. Der Entwurf der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG sowie der allgemeinen Bedingungen des Dienstes zu genehmigen. Der Entwurf der Vereinbarung für die Governance und die allgemeinen Bedingungen des Dienstes stellen einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses dar.
4. Den Bürgermeister zur Unterzeichnung der obgenannten Aktien und zur Unterzeichnung der Vereinbarung für die Governance samt allgemeine Bedingungen des Dienstes mit dem Land zu ermächtigen.

5. Die Ausgabe zu verpflichten und der KS 500, Kap. 11140 Art. 0, Tit. II, Haushaltsvoranschlag 2015 anzulasten, wo ausreichende Verfügbarkeit besteht.
6. Der Beschluss wird im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt, um die fristgerechte Abwicklung aller Formalitäten zu gewährleisten, sodass die Gesellschaft ihre Tätigkeit mit 01.01.2016 aufnehmen kann.

6. Genehmigung Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde und Genehmigung des Dienstleistungsvertrages zur In-House-Beauftragung der Südtiroler Einzugsdienste Aktiengesellschaft (SEDAG) mit den Tätigkeiten der Zwangseintreibung und des technologischen Vermittlers

Der Bürgermeister berichtet, es erfolgen keine Wortmeldungen.

Festgestellt, dass die spontane Einhebung und die Zwangseintreibung der Einnahmen der öffentlichen örtlichen Körperschaften gemäß den geltenden Bestimmungen und insbesondere aufgrund des Artikels 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446, in geltender Fassung, auch auf die folgende Art erfolgen kann:

- 1) in Eigenregie seitens der Körperschaften;
- 2) mittels Vergabe, nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung, an Gesellschaften, die in das Ministerialverzeichnis gemäß Art. 53 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 eingetragen sind oder an Unternehmer der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem Land der Europäischen Union, die im Besitz gleichwertiger Voraussetzungen sind;
- 3) mittels gemischter Gesellschaft, die in das Verzeichnis laut Art. 53 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 eingetragen ist und deren private Gesellschafter unter Einhaltung der europäischen Bestimmungen und Grundsätze aus in dasselbe Verzeichnis eingetragenen Subjekten oder aus Unternehmern der Mitgliedstaaten mit Sitz in einem Land der Europäischen Union, die im Besitz gleichwertiger Voraussetzungen sind, ausgewählt wurden;
- 4) mittels Vergabe an eine Gesellschaft mit vollständig öffentlichem Kapital, an der die Körperschaft nach dem Modell des so genannten „in house providing“ beteiligt ist;

Festgestellt, dass der Gemeindenverband sich an das Land gewendet hat, damit es eine gemeinsame Lösung für die Verwaltung der Tätigkeit der Einhebung der öffentlichen Einnahmen findet. Beide Parteien sind folglich darin übereingekommen, dass es zweckmäßig ist, eine Gesellschaft zu gründen, die als gemeinsame Verwaltung einer Vielzahl von einzelnen Körperschaften die Einhebung der Einnahmen vornimmt. Damit soll eine wirkungsvolle Alternative zur Vergabe an private Gesellschaften, die zur Einhebung ermächtigt sind, geschaffen werden, um folglich diese wichtige Funktion in öffentlicher Hand aufrechtzuerhalten. Mit dem Landesgesetz vom 11. Oktober 2012, Nr. 18 ist der Artikel 44-bis in das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 eingefügt worden. Dieser Artikel ermächtigt die Landesregierung, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG zu gründen, an welcher sich, gemeinsam mit dem Land, die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körperschaften des Landes beteiligen können, um folgende Tätigkeiten auszuüben:

- a) die Feststellung, die Ermittlung und die spontane Einhebung der Einnahmen;
- b) die Zwangseintreibung der Einnahmen;
- c) die mit den vorhergehenden Buchstaben a) und b) verbundenen und ergänzenden Tätigkeiten, einschließlich der Verwaltung der Verwaltungsübertretungen;

Festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Juni 2013, Nr. 875 die Entwürfe des Gründungsaktes und der Satzung der Aktiengesellschaft namens „Südtiroler Einzugsdienste AG“ genehmigt wurden und der Landeshauptmann ermächtigt wurde, die Gründung der Gesellschaft zu fördern und sich um die damit zusammenhängenden Vollzugshandlungen zu kümmern;

Festgestellt, dass mit eben genanntem Beschluss der Landesregierung auch der Entwurf der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG sowie die allgemeinen Bedingungen des Dienstes und der Tabelle der theoretischen Aufteilung der Aktien genehmigt wurden;

Festgestellt, dass die Südtiroler Einzugsdienste AG am 5. Juli 2013 in Bozen gegründet wurde;

Festgestellt, dass mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2015, Nr. 46/R/2015, der Beitritt der Gemeinde Terenten als Gesellschafter der Südtiroler Einzugsdienste AG mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-

Magnago-Platz Nr. 4 und der Entwurf der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG sowie die allgemeinen Bedingungen des Dienstes genehmigt worden sind;

Festgestellt, dass in der Vereinbarung für die Governance der Südtiroler Einzugsdienste AG angegeben wird, dass die Mitgliedskörperschaft der Gesellschaft die Ausübung der folgenden Tätigkeiten, auch getrennt voneinander, anvertraut:

- a) eine oder mehrere Tätigkeiten, die mit der Feststellung, der Ermittlung und der spontanen Einhebung mindestens einer steuerlichen Einnahme und/oder einer Vermögenseinnahme zusammenhängen, einschließlich der Lasten, Zinsen und Strafen;
- b) eine oder mehrere Tätigkeiten, die mit der Zwangseintreibung mindestens einer steuerlichen Einnahme und/oder einer Vermögenseinnahme zusammenhängen;
- c) die Ausführung der damit verbundenen Tätigkeiten, wie die unter den Punkten a) und b) vorausgehende oder darauf folgende Tätigkeiten verstehen sich auch als der Gesellschaft anvertraut;

Festgestellt, dass gemäß Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe gg-quater des Gesetzesdekretes vom 13. Mai 2011, Nr. 70 (umgewandelt mit Gesetz vom 12. Juli 2011, Nr. 106), die Gemeinden die Zwangseintreibung ihrer Einnahmen mit dem Verfahren des Zahlungsbefehls im Sinne des königlichen Dekrets vom 14. April 1910, Nr. 639, und unter Einhaltung, soweit vereinbar, der Vorschriften des II. Titels des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 602, (sog. „Verfahren der verstärkten Mahnung“) durchführen;

Festgestellt, dass gemäß Artikel 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 die Verordnungen der öffentlichen örtlichen Körperschaften über die Zwangseintreibung der Einnahmen innerhalb des Termins für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages beschlossen werden müssen;

Festgestellt, dass gemäß Artikel 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82 vom 7. März 2005, in geltender Fassung (nachfolgend „Kodex der digitalen Verwaltung“), die öffentlichen Verwaltungen und die Betreiber öffentlicher Dienste gegenüber den Nutzern verpflichtet sind, ab dem 1. Juni 2013 die Zahlungen, unabhängig vom Titel, aufgrund von welchem sie geschuldet sind, auch mittels Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu akzeptieren;

Festgestellt, dass gemäß Artikel 81, Absatz 2-bis, des Kodex der digitalen Verwaltung, in geltender Fassung, „zur Umsetzung der im Artikel 5 vorgesehenen Vorschriften die DigitPA (heute AgID – Agentur für ein digitales Italien) durch das öffentliche Vernetzungssystem eine technologische Plattform für die Verbindung und die Interoperabilität zwischen den öffentlichen Verwaltungen und den aktivierten Zahlungsdienstleistern zur Verfügung stellt, um mittels einheitlichen Erkennungsinstrumenten die sichere Authentifizierung der Betroffenen im Rahmen der gesamten Abwicklung des Zahlungsprozesses zu gewährleisten“;

Festgestellt, dass gemäß Artikel 15, Absatz 5 bis, des Gesetzesdekretes vom 18. Oktober 2012, Nr. 179 (umgewandelt mit Gesetz vom 17. Dezember 2012, Nr. 221), für das Erreichen der Rationalisierungsziele und für die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben im Bereich der Informatik sowie um die Gleichmäßigkeit der Angebote und eine hohe Sicherheit zu gewährleisten, die öffentlichen Verwaltungen für die Inkassotätigkeiten die technologische Plattform gemäß Artikel 81, Absatz 2-bis, des oben genannten Kodex der digitalen Verwaltung nutzen können;

Festgestellt, dass am 7. Februar 2014 die „Richtlinien für die Durchführung der Zahlungen zugunsten von öffentlichen Verwaltungen“, welche von der Agentur für ein digitales Italien in Durchführung des Artikels 5, Absatz 4, des Kodex der digitalen Verwaltung erlassen worden sind, in Kraft getreten sind. Diese Richtlinien legen die Tätigkeiten fest, welche die öffentlichen Verwaltungen und die Betreiber öffentlicher Dienste für die Durchführung von elektronischen Zahlungen umsetzen müssen sowie die Anweisungen für die Verwendung von Nummern zur Identifizierung der Zahlungen, zur Abstimmung und zur Überweisung der eingezahlten Beträge;

Festgestellt, dass mit dem Beitritt zur staatlichen Zahlungsplattform gemäß Punkt 14 der obgenannten Richtlinien, die vom Artikel 5 des Kodex der digitalen Verwaltung vorgesehenen Auflagen erfüllt werden, sofern die öffentliche Verwaltung einen Umsetzungsplan definiert. Dieser muss innerhalb 31. Dezember 2015 fertig gestellt werden und die durchzuführenden Aktivitäten und deren Umsetzungszeiten im Detail darlegen;

Festgestellt, dass der Beitritt zur staatlichen Zahlungsplattform im Rahmen des öffentlichen Vernetzungssystems auch, sofern notwendig, mittels Vermittler erfolgen kann, welche sich im Auftrag der beteiligten Verwaltungen um die Verbindungsaktivitäten zur Zahlungsplattform kümmern (sogenannte technologische Vermittler);

Festgestellt, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 26. Mai 2015, Nr. 604 das Land Südtirol die Südtiroler Einzugsdienste AG mit der Funktion „technologischer Vermittler“ beauftragt hat und einen Plan für den Beitritt zur staatlichen Zahlungsplattform im Rahmen des öffentlichen Vernetzungssystems genehmigt hat;

Festgestellt, dass im obgenannten Plan auch für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften die Möglichkeit vorgesehen wird, die Südtiroler Einzugsdienste AG als „technologischen Vermittler“ zu beauftragen;

Festgestellt, dass die Südtiroler Einzugsdienste AG mit Schreiben vom 26.10.2015 mitgeteilt hat, dass:

- bis zum 31.12.2016 der Dienst der technologischen Vermittlung für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften der Provinz Bozen kostenlos ist;
- dass die Gesellschaft die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen bezüglich des Beitrittes für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften übernimmt;

Festgestellt, dass die Südtiroler Einzugsdienste AG mit obgenanntem Schreiben einen Plan für den Beitritt der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vorgeschlagen hat;

Festgestellt, dass für die Vergabe der Tätigkeiten an die Südtiroler Einzugsdienste AG die Mitgliedskörperschaften im Sinne des Artikels 44-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, den eigens dafür vorgesehenen Dienstleistungsvertrag unterzeichnen müssen;

Es für sinnvoll erachtet, vorerst nur folgende Dienste der Südtiroler Einzugsdienste AG anzuvertrauen, um eine progressive Steigerung der Arbeitslast derselben zu ermöglichen:

- Zwangseintreibung der Einnahmen;
- Dienst der technologischen Vermittlung für den Beitritt zur staatlichen Zahlungsplattform;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Hartmann Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Gemeinde zu genehmigen. Diese stellt einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses dar.
2. Den beigefügten Plan für den Beitritt zur zentralen staatlichen Zahlungsplattform im Rahmen des öffentlichen Vernetzungssystems zu genehmigen und dementsprechend der Südtiroler Einzugsdienste AG die Funktion des technologischen Vermittlers anzuvertrauen. Der Plan für den Beitritt stellt einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses dar.
3. Den Dienstleistungsvertrag zur In-House-Beauftragung der Südtiroler Einzugsdienste AG mit den Tätigkeiten der Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht steuerlichen öffentlichen Einnahmen und der technologischen Vermittlung sowie die diesbezüglichen Anlagen 1, 2, 3 und 4 zu genehmigen. Der Dienstleistungsvertrag und seine Anlagen stellen einen ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses dar;
4. Den Bürgermeister zur Unterzeichnung des obgenannten Dienstleistungsvertrages samt Anlagen zu ermächtigen;
5. Der Beschluss wird im Sinne des Art. 79, Abs. 4 des Koord. Textes der Bestimmungen über die Gemeindeordnung, enthalten im D.P.R.A. Nr. 3/L vom 01.02.2005 bzw. im R.G. Nr. 7 vom 22.12.2004, für unverzüglich vollstreckbar erklärt, um die fristgerechte Abwicklung aller Formalitäten zu gewährleisten, sodass die Gesellschaft ihre Tätigkeit mit 01.01.2016 aufnehmen kann.

7. Abänderung des Landschaftsplanes: "Umwidmung von Wald in Landwirtschaftsgebiet" im Bereich der G.pp. 493, 496 und 500 K.G. Pichlern - Mayr Johann

Der Bürgermeister berichtet.

Karl Engl: Es ist fragwürdig inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Flächen möglich ist, für ihn ist das nicht ganz nachvollziehbar, es besteht auch ein fragwürdiger Umgang mit Maschinen in Naturgebieten, auch war die Entscheidung der zuständigen Kommission nicht einstimmig, das zeigt dass es dort auch Bedenken gab. Der Bürgermeister antwortet und berichtet über die Sitzung der Grün-Grün Kommission mit der Gegenstimme des Landschaftsschutzes. Die Forstbehörde wurde angewiesen genau zu kontrollieren und Übertretungen nachzugehen.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45/R/2005 vom 05.10.2005, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4946 vom 19.12.2005 der überarbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 10/R/2006 vom 06.04.2006, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3550 vom 02.10.2006, der überarbeitete Bauleitplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme in die von Herrn Mayr Johann, wohnhaft in Terenten, Schneebergstr. 3, „Mair am Hof“ vorgelegten graphischen Unterlagen, ausgearbeitet von Herrn Ing. Hartmann Campidell aus Bruneck, betreffend folgende Abänderung des Landschaftsplanes:

- Abänderung von **4.256 m²** der **G.pp. 493, 496 und 500 K.G. Pichlern** von „Wald“ in „Ladwirtschaftsgebiet“

Nach Einsichtnahme in den Ausschussbeschluss Nr. 267 vom 02.09.2015 mit welchem sich die Gemeinde den Antrag zu eigen gemacht hat und die Abänderung zum Landschaftsplan vorgeschlagen hat;

Festgestellt, dass der Beschluss zusammen mit dem Entwurf der Abänderung zum Landschaftsplan an der Amtstafel der Gemeinde Terenten und im Bürgernetz des Landes für 30 Tage veröffentlicht wurde und in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingegangen sind;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 235/15 vom 20.10.2015 mit Planunterlage der Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland, mit welchem die Abänderung zum Landschaftsplan mit folgenden Auflagen genehmigt worden ist:

- Die Baum- und Strauchvegetation im westlichen Bereich der Fläche muss bis zu einer Mindestbreite von 5 m belassen werden.
- Der Baum- und Strauchgürtel auf der Gp. 500 darf nicht umgewidmet werden, dieser muss in der heutigen Ausdehnung erhalten bleiben.
Die befürwortete Umwidmungsfläche weist eine Ausdehnung von 3.876 m² auf.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997;

Nach Einsichtnahme in den Art. 3 des L.G. Nr. 16 vom 25.07.1970;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 12 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Karl Engl und Hartmann Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Abänderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Terenten**, ausgearbeitet von Herrn Ing. Hartmann Campidell aus Bruneck im Ausmaß und mit den Auflagen wie oben angeführt zu **genehmigen, betroffene Fläche 3.876 m² mit der Änderung von Wald in Landwirtschaftsgebiet.**
2. Festzuhalten, dass die **Auflagen** gemäß Beschluss der Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland Nr. 235/15 vom 20.10.2015 **eingehalten werden müssen.**
3. Diesen Beschluss nach Vollstreckbarkeit und Veröffentlichung an die Abteilung Raumordnung des Landes zu übermitteln, welche für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Region sorgt; die Abänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
4. Festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabe bewirkt und keine Haushaltsanlastung notwendig ist.

8. Abänderung des Landschaftsplanes: "Umwidmung von Wald in Landwirtschaftsgebiet" im Bereich der G.pp. 519, 520, 521, 522 und 760 K.G. Pichlern - Mayr Johann

Der Bürgermeister berichtet.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 45/R/2005 vom 05.10.2005, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4946 vom 19.12.2005 der überarbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 10/R/2006 vom 06.04.2006, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3550 vom 02.10.2006, der überarbeitete Bauleitplan der Gemeinde Terenten genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme in die von Herrn Mayr Johann, wohnhaft in Terenten, Schneebergstr. 3, „Mair am Hof“ vorgelegten graphischen Unterlagen, ausgearbeitet von Herrn Ing. Hartmann Campidell aus Bruneck, betreffend folgende Abänderung des Landschaftsplanes:

- Abänderung von **1.447 m²** der **G.pp. 519, 520, 521, 522 und 760 K.G. Pichlern** von „Wald“ in „Landwirtschaftsgebiet“

Nach Einsichtnahme in den Ausschussbeschluss Nr. 268 vom 02.09.2015 mit welchem sich die Gemeinde den Antrag zu eigen gemacht hat und die Abänderung zum Landschaftsplan vorgeschlagen hat, dies auch hinsichtlich der Gp. 760 K.G. Pichlern im Eigentum der Gemeinde Terenten;

Festgestellt, dass der Beschluss zusammen mit dem Entwurf der Abänderung zum Landschaftsplan an der Amtstafel der Gemeinde Terenten und im Bürgernetz des Landes für 30 Tage veröffentlicht wurde und in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingegangen sind;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 236/15 vom 20.10.2015 mit Planunterlage der Kommission für die Umwidmung von Wald, landwirtschaftlichem Grün, bestockte Wiese und Weide oder alpinem Grünland, mit welchem die Abänderung zum Landschaftsplan genehmigt worden ist.

Nach Einsichtnahme in den Art. 19 des L.G. Nr. 13 vom 11.08.1997;

Nach Einsichtnahme in den Art. 3 des L.G. Nr. 16 vom 25.07.1970;

DER GEMEINDERAT beschließt bei 14 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Karl Engl) mit Handheben und in gesetzlicher Form:

1. Die **Abänderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Terenten**, ausgearbeitet von Herrn Ing. Hartmann Campidell aus Bruneck, zu **genehmigen**:

- Abänderung von **1.447 m²** der **G.pp. 519, 520, 521, 522 und 760 K.G. Pichlern** von „Wald“ in „Landwirtschaftsgebiet“

2. Diesen Beschluss nach Vollstreckbarkeit und Veröffentlichung an die Abteilung Raumordnung des Landes zu übermitteln, welche für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Region sorgt; die Abänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3. Festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabe bewirkt und keine Haushaltsanlastung notwendig ist.

9. Diskussionspunkt: Besprechung Haushaltsvoranschlag 2016

Der Bürgermeister berichtet, dass der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung für die Genehmigung des Haushaltes für Montag, den 21.12.2015 geplant ist und sich jeder bereits jetzt diesen Termin vormerken soll.

Es wird an alle Räte eine Aufstellung der Investitionsausgaben ausgeteilt, jede einzelne Position wird behandelt.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen konnte kein mutmaßlicher Verwaltungsüberschuss vorgesehen werden, mit der Genehmigung der Abschlussrechnung und Verwendung des Verwaltungsüberschusses sind deshalb sicherlich größere Summen verfügbar und wieder Spielräume gegeben.

Weitere nicht im Haushaltsvoranschlag aufgrund der begrenzten Mittel vorgesehene aber dennoch geplante Vorhaben sind:

- Die Nachasfaltierung Straße Schneeberg;
- die GIS Erhebungen der Infrastrukturen in den Zonen Ast, Sonnleiten und Handwerkerzone;
- der Gehsteig Marchner Richtung Pichlern;
- die Ableitung Oberflächengewässer Handwerkerzone Richtung Hubertal, für diese sind bereits 46.000 Euro im Haushalt vorgesehen, der Bedarf liegt aber bei ca. 60.000 Euro;
- die Schaffung eines kinderwagentauglichen Panorama- und Erlebnisweges; - Die Gestaltung der Dorfeinfahrt im Bereich Sonne und Mühlental, diesbezüglich soll sich eine Arbeitsgruppe damit befassen;
- die Überarbeitung des Spielplatzes im Bereich des Teiches (mit Kosten von ca. 10.000 Euro).

Karl Engl: Es fehlen Projekte aus dem programmatischen Bericht, für den Spielplatz soll man aktiv werden, genauso für die Aufwertung der Naherholungszonen und von Terenten als familienfreundliche Gemeinde, im Dorf könnten an 2 Stellen digitale Informationstafeln aufgestellt werden, bei der Planung des Musikprobelokals sollte auch eine mögliche dezentrale Musikschule berücksichtigt werden, die Beleuchtung am Fußballplatz sollte verbessert werden, auch am Tennisplatz hat die Beleuchtung nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt, bei der Grundschule ist auch die Einrichtung zu berücksichtigen. Frage was mit den 5.000 Euro bei der Sanierung Festplatz geplant ist, Antwort Bürgermeister nur Ausführungsplanung. Frage ob die Kindertagesstätte kein Thema mehr ist, Antwort, dass 2017 die nächsten Schritte unternommen werden mit einer neuen Bedarfserhebung. Weitere Punkte: Bewirtschaftung Parkplatz Astnerberg; Pichl-Häusl, Entscheidung ob man das erhalten will; Gehsteig Neuwirt bis Kass-Brücke; Speicherbecken Skilift; es fehlen also noch einige größere Projekte.

Antwort Bürgermeister: Die digitalen Tafeln kosten ca. 25.000 Euro pro Tafel, derzeit wird das geprüft und technische Lösungen beobachtet; Beleuchtung Sportplätze, Lichtplaner VonLutz wird Messungen durchführen und dann einen Vorschlag unterbreiten; Parkplatz Astnerberg wird im Zuge Bauleitplanänderung geregelt, geplant ist keine Schranke sondern ein Parkautomat, es braucht dann aber die entsprechende Kontrolle; hinsichtlich Bichl-Häusl wurden Verhandlungen geführt, die Forderungen sind aber zu hoch und deshalb nicht realisierbar; betreffend Speicherbecken wurden die Wassermessungen durchgeführt, innerhalb Jahresende soll ein Bescheid kommen was möglich ist und was nicht, für die Beregnung Landwirtschaft gibt es derzeit allerdings keine Landesgelder.

Meinhard Engl: Stand Gemeindefinanzierung, Antwort Bürgermeister: Vorstellung am Freitag, den 27.11.; Kosten Sanierung Kirchweg sehr hoch, was ist genau geplant? Angebot wird dargelegt, auch ist eine Beleuchtung vorgesehen; Led Beleuchtung Unterdorf, sind die alten Steher weiterhin verwendbar? Antwort Bürgermeister, derzeit läuft Test, 2 Beleuchtungsköpfe wurden beim Gemeindeamt probeweise aufgesetzt.

Bernhard Passler: Straße Schneeberg, was ist genau geplant; zum "Oberpertinger" wären noch die letzten 100 m zu asphaltieren.

Hartmann Engl: Wie schaut das Projekt Kompfosshütte aus, Antwort Bürgermeister, dass die Hütte erhalten werden soll im derzeitigen Bestand, es ist kein Ausschank geplant, für die Arbeiten soll um Landesgelder angesucht werden.

Karl Engl: Die Gemeindezeitung der "Terner" sollte digitalisiert werden und nicht nur als PDF-Datei digital zugänglich gemacht werden, es wären hier Investitionen von einigen tausend Euro notwendig, dann könnten aber Einsparungen erzielt werden.

10. Mitteilungen und Vorschläge der Gemeinderäte

Johann Augschöll: Wann geht die Vodafone auf den neuen Masten oberhalb des Skiliftes, Antwort Bürgermeister, dass Verhandlungen laufen.

Meinhard Engl: Bleibt die Brennercom am derzeitigen Standort, Antwort Bürgermeister, dass keine Infos vorliegen, dass sich diesbezüglich etwas ändern soll.

Markus Oberhofer: Die Led-Lampen wären auch in der Handwerkerzone gut. Stand Zuweisungen Zone Walderlaner III, Antwort Bürgermeister, 5 bereits in Rangordnung, 2 weitere folgen.

Karl Engl: Stand Grundverkauf Hotel zum Hasen, Antwort Bürgermeister, dass kein Interesse besteht, da der geforderte Grundpreis ihnen zu hoch ist und „verschenken“ kann die Gemeinde mitten im Dorf keine Gründe. Stand Zeichnungen zum Thema Sonne, Antwort Bürgermeister, dass die Zeichnungen ausgesucht wurden, auch wurde eine technische Lösung für den Druck bestimmt, Kosten 15.000 Euro; bei der Bürgerversammlung gab es zur Feuerwehrrhalle einige Rückmeldungen, die Standortwahl ist wohl zu schnell gegangen, der genaue Standort wäre noch zu überprüfen und weiter nach unten zu verschieben um dem Bau die Präpotenz zu nehmen, er schlägt vor die Feuerwehrrhalle in Ehrenburg anzuschauen, dort ist die Zufahrt katastrophal, deshalb wäre der Standort schon mit großer Sorgfalt auszuwählen; die Einschwemmung Mist Pferdekoppel wurde bereits besprochen, diesbezüglich gab es eine arge Stimmungsmache gegen ihn persönlich, es stellt sich die Frage, ob man als Gemeinderat noch seine Meinung äußern kann; er stellt fest, dass das Projekt Europagemeinderat gestorben ist, nur 10 von 116 Gemeinden haben einen Vertreter namhaft gemacht; die Gebühren wurden vom Gemeindeausschuss genehmigt, er stellt die Frage ob es nicht bessere und gerechtere Möglichkeiten der Aufschlüsselung gibt, z.B. für die Gartenbewässerung.

Antwort Bürgermeister: Der Standort der Feuerwehrrhalle wurde genau geprüft und auch mittels Abgleich Gefahrenzonenplan im Rahmen des Möglichen bestimmt, die Fassaden sind noch offen und werden in einem 2. Moment bestimmt; zu den Einschwemmungen Tennisplatz findet am Samstag um 10.00 Uhr eine Aussprache mit dem Grundeigentümer Ewald Schmid statt, Karl Engl wird dazu eingeladen; zu den Gebühren, der Abwassertarif ist aufgrund von Investitionsausgaben im Gadertal gestiegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr.

DER BÜRGERMEISTER
Reinhold Weger

DER GEMEINDESEKRETÄR
Dr. Manfred Mutschlechner